

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung.

Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1927 ist von der diesjährigen Hauptversammlung auf 35 Mark festgesetzt worden. Nachdem bisher für das I. und II. Quartal je 7.50 Mark eingezogen worden sind, kommen für das III. und IV. Quartal je 10 Mark zur Erhebung.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, den Mitgliedsbeitrag

von 10 Mark

für das vierte Quartal 1927 (Oktober—Dezember),

soweit noch nicht geschehen, auf unser Postcheckkonto 13 463 oder durch Kommissionär spätestens bis zum 25. Oktober 1927 zu überweisen.

Bei den Zahlungen bitten wir stets anzugeben: Betr. M. B. IV. Quartal.

Den Mitgliedsbeitrag derjenigen Mitglieder, die bisher durch Kommissionär oder über die BUB gezahlt haben, werden wir auch weiter auf diesem Wege einziehen.

Wir bitten die Mitglieder wiederholt, durch baldige direkte Zahlung oder rechtzeitige Anweisung ihres Kommissionärs zur Abkürzung des Inkassoverfahrens mit beizutragen.

Wir weisen darauf hin, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrags das Mitglied alle durch das Mahnverfahren entstehenden Kosten zu tragen hat; auch sind die durch die erneute Postüberweisung des Börsenblattes entstehenden Postgebühren zu entrichten.

Leipzig, den 1. Oktober 1927.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

### Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Im Anschluß an die Ausführungen im Börsenblatt Nr. 210 vom 8. September über die Wirkung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf den Vertrieb von Büchern, Zeitschriften, Abbildungen usw. veröffentlichen wir nachstehend die Eingaben, die der Börsenverein zur Wahrung der Interessen des Buchhandels an das Reichsministerium des Innern und an das Reichsjustizministerium gerichtet hat, sowie die Antwort des Herrn Reichsministers des Innern:

Leipzig, den 4. Juni 1927.

An das

Reichsministerium des Innern,

Berlin NW. 40.

Betr.: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Über die Auslegung der §§ 7, 11 und 12 des neuen am 1. Oktober 1927 in Kraft tretenden Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bestehen im Buchhandel Zweifel.

Die genannten Paragraphen verbieten die Verbreitung von Druckschriften, die Ratschläge für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten enthalten. Nicht unter das Gesetz fallen Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die nur zur Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, insbesondere über ihre Erscheinungsformen dienen, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des § 7 fallen.

Wir sind der Meinung, daß das wissenschaftliche medizinische Werk und der wissenschaftliche medizinische Verlag durch vorstehende Bestimmungen in keiner Weise betroffen werden. Zweifel bestehen jedoch in der Behandlung der populärwissenschaftlichen Literatur, also der guten volkstümlichen Schriften, die der Aufklärung dienen, aber doch auch Hinweise für eine Behandlung enthalten. Man kann sehr wohl die Ansicht vertreten, daß diese meistens von Ärzten geschriebenen Bücher, die im populären Stil die Heilungsweise der Geschlechtskrankheiten darzustellen versuchen, also aufklärend wirken, damit rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird, durchaus zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beitragen. Es handelt sich um Werke, die unter folgenden und ähnlichen Titeln durch den Buchhandel vertrieben werden:

»Die Geschlechtskrankheiten«.

»Die Geschlechtskrankheiten, ihre Erscheinung, Verhütung, Heilung«.

»Die Geschlechtskrankheiten, ihr Wesen und ihre Behandlung«.

Weiter werden in einer Anzahl volkstümlicher Werke über das Wesen der Krankheiten überhaupt auch die Geschlechtskrankheiten behandelt, z. B. in dem Buch

Bod: »Das Buch vom gesunden und kranken Menschen«.

Platen: »Die neue Heilmethode«.

Bilz: »Das neue Heilverfahren«.

Fischer-Düdelmann: »Die Frau als Hausärztin«.

Müller: »Der homöopathische Haus- und Familienarzt«.

Als unter das Gesetz fallend könnte weiter angesehen werden eine Anzahl homöopathischer und biochemischer Hausbücher, die neben anderen Krankheiten auch die Geschlechtskrankheiten beschreiben und Ratschläge für die Behandlung geben.

Von dem Verbreitungsverbot betroffen werden können schließlich auch solche Bücher, die zwar von einem Arzt verfaßt sind, sich auch in erster Linie an Ärzte und Apotheker wenden, aber auch bei Laien Beachtung finden und von diesen gekauft werden.

Von all diesen Werken, die nachweisbar vor Veröffentlichung des Gesetzes erschienen sind, sind noch große Bestände vorhanden, sowohl bei den Herstellern, den Verlegern, als auch im Einzelhandel, im Sortiment. Es ist völlig ausgeschlossen, daß die Bücher bis zum 1. Oktober 1927, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, abgesetzt werden können. Der Schaden, der dem Buchhandel entstehen würde, falls die Bücher der genannten Art nach dem 1. Oktober 1927 nicht mehr angekündigt und verkauft werden dürfen, ist bedeutend. Einzelne Verleger beziffern den ihnen persönlich erwachsenden Schaden auf 80 000 bis 100 000 Mark.

Wir erlauben uns anzufragen, ob es beabsichtigt ist, Bücher, wie sie vorstehend genannt sind, ab 1. Oktober 1927 von dem Vertrieb auszuschließen. Wenn diese Absicht in der Tat bestehen sollte, erlauben wir uns zur Vermeidung von Benachteiligungen des Buchhandels die Anregung zu geben, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der den Buchhandel berührenden Paragraphen 7, 11 und 12 von dem 1. Oktober 1927 um 1 Jahr zu verschieben. Falls dieser Anregung nicht Folge gegeben werden kann, dürfen wir um Mitteilung bitten, ob eine Entschädigung derjenigen Verleger, die nachweisbar die in Betracht kommenden Bücher vor Veröffentlichung des Gesetzes im Reichsgesetzblatt Nr. 9 vom